

Gastbeitrag zum Amcor-Giftskandal

# Kanton hat Spielraum im Strafrecht nicht genutzt

Im März berichtete das «Tagblatt» erstmals über die Verschmutzung des Bodensees durch das Verpackungsunternehmen Amcor. Dem Unternehmen war aufgrund des Vorfalls von der Staatsanwaltschaft eine Busse von 5000 Franken auferlegt worden. Seither wurde deutliche Kritik laut, nicht nur am Unternehmen, sondern insbesondere an der Bussenhöhe. Es kam zu politischem Aktivismus. Die Busse sei ein «Klacks», Umweltdelikte müssten härter bestraft werden können, hiess es von Seiten des Kantons und der Politik. So sehr die Gewässerverschmutzung Anlass zur Sorge gibt und mehr Umweltschutz angezeigt ist: Diese Forderung verkennt, dass schon heute andere strafrechtliche Möglichkeiten bestanden hätten. Der Spielraum wurde nur nicht genutzt.

Gelangen wie in diesem Fall verunreinigende Stoffe widerrechtlich ins Wasser, kann es sich um einen Verstoß gegen das Gewässerschutzgesetz und somit um eine Straftat handeln. Das Vergehen kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Dafür muss die verantwortliche Person ermittelt werden.

Kann die Person nicht ermittelt werden, was in Unternehmen aufgrund komplexer Strukturen oft vorkommt, sieht das Strafgesetzbuch die Möglichkeit vor, subsidiär das Unternehmen zu bestrafen. Das bedingt, dass dem Unternehmen vorgeworfen werden kann, dass es mangelhaft organisiert ist und deshalb



Vom Firmengelände der Amcor Flexibles Rorschach AG in Goldach floss im Dezember 2020 und im Januar 2021 zweimal giftiger Löschschaum in den Bodensee.  
Bild: Raphael Rohner

nicht festgestellt werden kann, wer genau den Fehler gemacht hat. Die Maximalbusse ist in diesem Fall fünf Millionen Franken.

Strafverfahren mit Unternehmen können aufwendig sein. Im Amcor-Fall hätten zahlreiche Beteiligte befragt, die Unternehmensstrukturen identifiziert und weitere Abklärungen zum Tathergang gemacht werden müssen. Das Gewässerschutzgesetz verweist deshalb auf eine im

Verwaltungsstrafrecht vorgesehene Ausnahme in Bagatellfällen: Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht, ist der Fall also nicht sonderlich schwerwiegend, und wäre die Ermittlung der strafbaren Personen unverhältnismässig aufwendig, kann anstatt derer das Unternehmen gebüsst werden. Amcor hat nun eine solche Busse erhalten und leitet daraus ab, es handle sich eben um eine solche Bagatelle. Was lief schief?

Zur Klarstellung: Ich kenne die Details des Falls nicht, daher weiss ich nicht, wie schwer die Schuld der Verantwortlichen wiegt. Auch schwere Verschmutzungen können echte Unfälle sein. Erkennbar ist gestützt auf den Verfahrensausgang hingegen, dass die Staatsanwaltschaft entweder zum Schluss kam, es handelt sich um einen leichten Fall, oder nicht die Ressourcen zur Verfügung hatte, den Fall aufwendig zu ermitteln. Letzteres ist gut möglich: Die

Anforderungen an Strafprozesse sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, die personellen Ressourcen stagnierten aber weitgehend.

Der Kanton, vertreten durch das Bau- und Umweltdepartement, hat in Umweltstrafverfahren Parteistellung. Das bedeutet, er hatte die Möglichkeit, Einsprache gegen den gegen Amcor ergangenen Strafbefehl zu erheben. So wäre der Fall vor Gericht gelandet. Das geschah nicht.

Offenbar waren die Zuständigen mit der Bussenhöhe einverstanden, womöglich weil die verwaltungsstrafrechtliche Ausnahmeregelung im Umweltschutz oft der Standard ist.

Wenn nun der Kanton die Gesetzeslage kritisiert, irritiert das allerdings. Mit dem Gesetz ist alles in Ordnung, der gesetzliche Spielraum hätte jedoch genutzt werden müssen. Das reiht sich ein in einen allgemein beobachtbaren Trend: Der Ruf nach höheren Straffrahmen ist oft zu vernehmen. Nur: Die bestehenden Strafmöglichkeiten werden – wie in diesem Fall – selten überhaupt genutzt.

Die Ausnahmeregelung im Verwaltungsstrafrecht auszuweiten, wie nun gefordert wird, ist deshalb schlicht nicht nötig. Die regulären Instrumente des Strafrechts sind auszuschöpfen. Kommt es zu einer Straftat, sind die Schuldigen zu ermitteln. Ausnahmen sollen Ausnahmen bleiben. Die Amcor-Verantwortlichen hätten je nach Ergebnis der Ermittlungen sogar mit Freiheitsstrafen, das Unternehmen subsidiär mit Bussen bis zu fünf Millionen bestraft werden können. Das ist mehr als genug.



**Monika Simmler** ist Assistenzprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen.